98-84393-16

Ritter, Mavritius

Zur Geschichte deutscher Finanzverwaltung...

Bonn

[1884]

98-84393-16
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Ritter, Mauritius. Zur Geschichte deutscher Finanzverwaltung im XVI. Jahrhundert [microform] Bonn : Formis Caroli Georgi univ. typogr., [1884]
[MICROFILM] OCLC: 38095072

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 14:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 4/9/98 INITIALS: F.C.

TRACKING # : 30906

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

336.43
Z 84
#4

SACRAM MEMORIAM
REGIS SERENISSMI
DIVI
FRIDERICI GVILELMI III
UNIVERSITATIS FRIDERICIAE GVILELMIAE RHENANAE
CONDITORIS MVNIFICENTISSIMI

AB EADEM VNIVERSITATE DIE III. MENSIS AVGVSTI ANNI MDCCCLXXXIIII

HORA XI

PIE RECOLENDAM

VICTORVMQVE RENVNTIATIONEM E LITTERARVM CERTAMINIBVS PRODEVNTIVM

INDICIT

MAVRITIVS RITTER
ORDINIS PHILOSOPHORVM H. A. DECANVS.

INEST EIVSDEM DISSERTATIO:
ZUR GESCHICHTE DEUTSCHER FINANZVERWALTUNG IM XVI. JAHRHUNDERT.

BONNAE
FORMIS CAROLI GEORGI VNIV. TYPOGR.

4

Wenn Jemand fragte, ob es der Geschichtsforschung gelungen ist, von den finanziellen und militärischen Mitteln, über welche das deutsche Reich im 16. Jahrhundert verfügte, eine deutliche Vorstellung zu gewähren, so könnte man, je nachdem man die Aufgabe fasst, darauf in befriedigter oder auch in recht unbefriedigter Stimmung antworten. Soweit das deutsche Reich seit dem Regierungsantritt Karls V. Geldsummen oder Truppen zur Verfügung bekam, wurden ihm dieselben in festen Beträgen vom Reichstag bewilligt. Was nun bewilligt worden ist, lässt sich aus den veröffentlichten Quellen mit Sicherheit, was wirklich eingekommen ist, wenigstens annähernd bestimmen. Und so kann man die äusseren Machtmittel des Reiches ziemlich vollständig übersehen. Allein da die unmittelbare Verfügung über die finanziellen und militärischen Kräfte des deutschen Volkes nicht den Organen des Reichs, sondern den Territorialherrn und reichsstädtischen Magistraten zustand, und da neben den politischen Aufgaben des Reichs diejenigen der Territorien und Städte bestanden und ihre eigenen Mittel erheischten, so bleibt die Frage übrig, wie es mit den Kräften des deutschen Volkes in Wirklichkeit bestellt war, und in welchem Verhältniss die Anfwendungen der Fürsten für ihre eigene Politik zu den Opfern standen, die sie dem Reiche brachten. Solche Fragen können nur durch Untersuchung der militärischen und finanziellen Verwaltung einzelner Fürstentümer und Städte erledigt werden. Und in dieser Beziehung liegen zur Zeit wenig brauchbare Arbeiten vor.

Zweck der vorliegenden Abhandlung ist es nun, die finanzielle Verwaltung eines einzelnen Fürstentums für einen bestimmten Zeitraum zu beleuchten. Ich nehme die Zeit der Mitte des 16. Jahrhunderts und werde nur ausnahmsweise auf die geschichtliche Entwickelung der Verhältnisse, die ich darlege, zurückgehen. Das Fürstentum, welches ich zur Behandlung gewählt habe, ist das niederrheinische Herzogtum Jülich. Dass ich gerade dieses kleine Land herausgegriffen habe, liegt an einem äusseren Anlass. Im vergangenen Jahr vertraute mir die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde die Herausgabe von Jülich-bergischen Landtagsacten an. Indem ich die Vorarbeiten für dieses Unternehmen begann, erkannte ich sofort, dass die landständischen Verhandlungen ohne Kenntniss der gesammten Landesverwaltung, besonders der finanziellen Verhältnisse, unverständlich sind. Um in die finanziellen Verhältnisse einzudringen, bearbeitete ich neben dem gedruckten Material zunächst die in dem Düsseldorfer Archiv aufbewahrten Amtsrechnungen, und zwar eingehend diejenigen der Aemter Bergheim und Euskirchen. Die Amtsrechnungen führten mich zu den Lagerbüchern und Amtsbeschreibungen,

von denen ich ein Münstereifeler Lagerbuch von 1580, ein Euskirchener Lagerbuch von 1628 und eine sehr werthvolle Beschreibung des Amtes Bergheim von 1669 durchmustert habe. Für denjenigen Teil der Finanzverwaltung endlich, welcher mit den landständischen Verhandlungen zusammenhängt, verfüge ich über die Abschiede der Jülich-bergischen Landtage von 1557 bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, die ich aus der in München bewahrten Redinghoven'schen Sammlung entnommen habe, ferner über einen ansehnlichen Vorrat Jülich-bergischer Landtagsacten aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, mit einigen weiteren Stücken, die bis zum Jahr 14‥7 zurückreichen. Diese letztgenannten Acten habe ich nicht selber gesammelt; ich verdanke sie meinem jungen Freunde, Herrn Dr. Georg von Below, dem ich die fernere Ausführung der Arbeiten zur Herausgabe der Jülich-bergischen Landtagsacten übertragen habe.

Bei der Behandlung meines Gegenstandes wird es vor allem erforderlich sein, einige administrative und wirthschaftliche Verhältnisse auseinander zu setzen, ohne welche die Finanzverwaltung nicht verstanden werden kann. Letztere wird dann selber zu scheiden sein, in die landesfürstliche und die landständische Verwaltung. Ich beginne mit jener ersten Auseinandersetzung.

I. Grundlagen der Finanzverwaltung des Herzogtums Jülich in der Mitte des 16. Jahrhunderts.

Das Herzogtum Jülich umfasste in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts ein Gebiet von ungefähr 70 Quadratmeilen[1]). Zusammengekommen aus einer bunten Masse von selbständigen Herrschaften und obrigkeitlichen Rechten, aber innerlich geeint durch die organisirende Thätigkeit der Landesregierung, war es für die Zwecke der staatlichen Verwaltung einer ziemlich gleichmässigen Einteilung unterworfen[2]). Das Grundelement in dieser Einteilung bildeten die herzoglichen Untergerichte. Ueber ihnen breiteten sich, theils mit einander zusammenfallend, teils sich durchkreuzend, die grösseren Jurisdictionsbezirke der Hauptgerichte und die grösseren Verwaltungskreise der Aemter aus. Für unseren Gegenstand kommen vornehmlich die letzteren in Betracht. Ihre Zahl belief sich, als mit Einziehung der Grafschaft Neuenahr (1545) und Einlösung von Remagen und Sinzig (1560) die grossen Landerwerbungen der Jülicher

1) Wiebeking (Beiträge zur churpfälz. Staatengeschichte S. 7) rechnet „ungefähr“ 75 Quadratmeilen. Derselbe Satz wurde bei den Abtretungen Baierns beim Deputationstag 1802/3 angenommen (Gaspari, der Deputationsrecess II. Anhang). Viehahn (Statistik des Regierungsbezirks Düsseldorf) reducirt diese Zahl auf 69 Quadratmeilen. Derselbe Schriftsteller berechnet in seiner Statistik Deutschlands I, S. 32, 53 Jülich und Berg auf 121 Quadratmeilen, und davon auf Berg 58 (Wiebeking rechnet 54^{51}_{64}), also auf Jülich nur 63. Die Angaben über die älteren Verhältnisse Deutschlands in diesem letzteren Werk scheinen aber wenig zuverlässig zu sein.

2) Eine sehr nützliche Arbeit über die Aemtereintheilung Jülichs, wie sie sich vom 14.—16. Jahrh. gestaltete, liegt in zwei Programmen der rhein. Ritteracademie von Graf Wilhelm von Mirbach vor (1874, 1881), deren Kenntniss ich meinem Kollegen, Herrn Prof. Lörsch, verdanke.

Herzoge abgeschlossen waren, auf sechsundzwanzig, eine Zahl, die sich allerdings gelegentlich erhöht, indem bei der Umlage von Steuern und sonstigen Leistungen einzelne Bestandteile von Aemtern als besondere Bezirke genommen wurden[1]).

Wenn man von den Untergerichten weiter zu denjenigen Kreisen herabstieg, die nicht mehr von der herrschaftlichen Verwaltung gebildet waren und als letzte Einheiten den Bezirk des Untergerichtes zusammensetzten, so kam man zu den Städten, Dörfern und Höfen. Die Stadt mit ihrem Gebiet, je nachdem sie gross oder klein war, fiel ganz oder teilweise mit einem Gerichtsbezirk zusammen, von Dörfern und Höfen gehörten in der Regel mehrere zu einem Gericht. Unter den Städten ragten vier, nämlich Jülich, Düren, Münstereifel und Euskirchen, als sogenannte Hauptstädte, als die einzigen Vertreter ihres Standes am Landtag, hervor. Gross genug, um in den landständischen Steuern besonders, neben den Aemtern, veranlagt zu werden, waren zehn[2]). Vierzehn weitere Orte, welche Büsching am Ende des 18. Jahrhunderts als Städte anführt[3]), finde ich im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit demselben Charakter erwähnt. Wenn also hinsichtlich der Städte die äusseren Umrisse der Ansiedelung des 16. Jahrhunderts den heutigen Verhältnissen entsprechen, so wird man das gleiche von den Dörfern sagen dürfen. Wenigstens haben einzelne Proben, die ich anstellte, indem ich eine Gruppe heutiger Bürgermeistereien nahm und die Dörfer, welche dieselben gegenwärtig bilden, für das bezeichnete Jahrhundert in Jülich oder den anstossenden Gebieten aufsuchte, zu dem Ergebniss geführt, dass die Zahlen von damals und jetzt nicht wesentlich abweichen.

Um nun zu verstehen, wie in diesen Kreisen die Finanzverwaltung thätig war, ist es nötig, die Verhältnisse des Grundbesitzes in doppelter Hinsicht ins Auge zu fassen, einmal nach seinen rechtlichen Unterschieden, sodann nach der Beziehung des Besitzers zum Grund und Boden. Zwei grosse Gruppen des Grundbesitzes springen in erster Hinsicht als streng geschiedene Arten in die Augen: die Güter, welche Adelichen oder geistlichen Stiftern zugehören, und ihnen gegenüber diejenigen, welche, ausserhalb adelicher oder geistlicher Gutsherrlichkeit stehend, sich in Besitz oder Bewirtschaftung von Bürgern oder Bauern befinden. Unsere Betrachtung wendet sich zunächst den letzteren zu, und hier vornehmlich zu der Frage, in welchem Verhältniss dinglicher Abhängigkeit oder Unabhängigkeit sie zum Landesherren standen.

1) Nach den Amtsrechnungen sind für die Mitte des 16. Jahrhunderts unter den von Graf Mirbach aufgeführten 26 Aemtern diejenigen von Sinzig-Breisig und Remagen mit Neuenahr zu einem Bezirk zu verbinden; statt Corneli-Münster (v. 12) ist die 'Vogtei' Schönforst zu setzen, und ferner ist die 'Kellerei' Hambach und Amt Eschweiler hinzuzufügen. — Bei Steuerumlagen (z. B. 1539, 1544) erscheinen gelegentlich als besondere Bezirke: Zur Wehe, Inden, Linnich, Hochkirchen u. a. Die beiden erstern werden noch 1587 bei Umlage von Schützencontingenten als besondere Kreise behandelt.

2) Es sind die bei Büsching VI S. 119 angeführten 9 Städte, zu denen für's 16. Jahrhundert Gladbach hinzukommt.

3) Es sind Remagen, Sinzig, Geilenkirchen, Gangelt, Sittard, Süstern, Heinsberg, Dalen, Dülken, Montjoie, Nideggen, Wassenberg, Brüggen, Süchtelen. — Letzteres doch nur als „Veste ind Kirspell“ im Jahr 1496. (Lacomblet, Urkundenbuch IV n. 474.)

In der vorteilhaftesten Lage befanden sich unter den bezeichneten Liegenschaften diejenigen, welche als Freigüter bezeichnet werden. Es sind Besitzungen, die sich allerwärts in den ländlichen Bezirken finden, oft von sehr bescheidenem Umfang bis herab zu wenigen oder gar nur einem einzigen Morgen, welche aber mit den adelichen und geistlichen Gütern das Vorrecht der Befreiung von Abgaben und Diensten teilen. Ihnen am nächsten stehen diejenigen Güter, Gebäude und Plätze, sowol in den Städten wie in den Dörfern, welche ihrem Besitzer zwar eigentümlich zugehören, aber zugleich mit Abgaben und Diensten belastet sind, deren Ursprung ebenso verschieden ist, wie ihr Ansatz. Weiter nach unten folgen endlich die in der Form der Pacht oder des Lehens ausgegebenen Ländereien und Gebäude. Die Pacht erscheint teils als erbliche, teils als zeitliche; als Dauer der Zeitpacht finde ich bei den Wiesen des Amtes Euskirchen zwölf Jahre angegeben[1]); der Zins scheint von Ackerland in der Regel in Getreide, von Wiesen (Benden) in Geld gezahlt zu sein. . Ein besonders einträglicher Gegenstand der Pachtungen waren die Mühlen. Die Lehengüter oder, wie sie in den nach der Maas hin liegenden Gebieten genannt werden[2]), die Latengüter unterscheiden sich von den Erbpachtgütern, mit denen sie bei allgemeiner Bezeichnung übrigens öfter zusammengeworfen werden, dadurch dass ihre Besitzer sowol kraft grösserer Mannigfaltigkeit der Abgaben und Leistungen, als auch in ihrer rechtlichen Stellung enger an den Verleiher gebunden sind. Unter den Abgaben, welche diese bäuerlichen Lehensleute zahlen, ist die eigentlich charakteristische die in der Regel[3]) an dem Lehen- oder Latengut haftende Kurmode, ein Naturalzins, der nach dem Tode des Lehenträgers von den Erben des pflichtigen Gutes zu erlegen ist. Für die rechtliche Stellung des Beliehenen ist es massgebend, dass eine Gruppe von Lehengütern mit einem Herrenhof verbunden, und hier, wenn das Verhältniss regelrecht ausgebildet ist, ein besonderes Gericht gehalten wird. Es sind dies die Hofgerichte oder Lathänke, welche als Specialgerichte ihre Competenz auf diejenigen Angelegenheiten freiwilliger und streitiger Gerichtsbarkeit erstrecken, die sich aus den Pflichten und Rechten der Lehengüter und Lehensleute ergeben: bald in der Art, dass ihre Competenz innerhalb der bezeichneten Grenzen doch wieder als reducirt und beschränkt erscheint, bald in solcher Ausdehnung, dass sie darüber hinausgeht. Regelmässig gehört es zu den Befugnissen dieser Gerichte und ihrer Schöffen oder Geschworenen, die fälligen Kurmoden festzusetzen.

Den so verschieden gearteten Besitzungen der Bauern und Bürger stehen nun als die andere grosse Masse des Grundbesitzes die Güter der Geistlichen und Adelichen gegenüber.

---

1) Als längste Zeit der Jahreszahl nimmt das Jülicher Landrecht von 1537 dreissig Jahre an (Archiv für die Geschichte des Niederrheins I S. 125.)

2) Vgl. Lacomblet im Archiv für die Gesch. des Niederrheins III S. 301, 302.

3) Allerdings nicht immer. Von den Latengütern in Dülken z. B. heisst es: etliche „gelden churmoder, die anderen aber nichts dann ihren gewehnlichen Zins.“ (Archiv III S. 331.) Ebenso steht es mit den Lehenleuten des Hofes Lüppenau (S. 345). Nach demselben Princip teilen sich die bäuerlichen Latengüter des Hofs Born nach dem Weistum von 1412 in „kurmoedige gueder“ und „tinsguyder“ (Archiv VII 131 fg.) — Als Regel dürfte es aber wol festzuhalten sein, dass, wo Kurmode vorkommt, kein blosses Pacht-, sondern das Leihverhältniss vorhanden ist.

Nach Wirtschaft und Inhaber kann man sich diese Liegenschaften in zwei verschiedene Hälften geteilt denken: auf der einen Seite kleinere Güter und Parcellen, welche zu Lehen oder Pacht gegeben sind, ganz wie die vom Landesherrn verpachteten oder verliehenen Landstücke; auf der anderen Seite grössere Güter mit dem Mittelpunkt eines Hofes. Der Umfang dieser grösseren Hofgüter ist sehr verschieden, aber regelmässig nicht sehr gross. In dem Kirchspiel Oberaussem z. B. im Amt Bergheim, finde ich als geringsten Satz 60 Morgen Ackerland, als höchsten 232 Morgen. In dem ganzen Amt Bergheim habe ich als höchsten Satz 420 Morgen Ackerland (Gut eines v. Harf aus Geilenkirchen im Kirchspiel Niederaussem) bemerkt. Selbstverständlich umfasst aber der Besitz der reicheren Adelichen oder Geistlichen mehrere solcher zerstreut liegender Höfe. Für die Finanzverwaltung kam es vor allem in Betracht, ob solche geschlossene Hofgüter von dem Besitzer selbst oder von Andern bewirtschaftet wurden. Das erstere war regelmässig der Fall bei einem Teil der den Adelichen gehörenden Ländereien während für die Besitzungen der Geistlichen — wenn man nämlich von den bescheidenen Anteilen der Pfarreien, kleinen Hospitäler u. dgl. absieht — also für die Besitzungen der geistlichen Stifter und Klöster, die Regel gilt, dass sie von fremden Händen bewirtschaftet werden. Die Form, in welcher der Adeliche oder Geistliche sein grösseres Gut der fremden Benutzung übergab, war abermals diejenige der Pacht, und zwar dürfen wir, wenn ich nicht einzelne Beispiele zu rasch verallgemeinere, in dem Pächter eines derartigen Hofes mit zugehörigem Gute den in den Acten allerwärts erscheinenden Halfen oder Halfmann oder Halbwinner erkennen. Ob der Zins dieser Halfen überall nach dem Massstab der Halbpacht geregelt war, ist ungewiss, in einzelnen Fällen wird es aber ausdrücklich bezeugt[1]). Unter den verschiedenartigen Pächtern waren die Halfen jedenfalls die angesehensten.

Der Grundbesitz der Geistlichen erhielt einen eigentümlichen, für die Finanzverwaltung sehr bedenklichen Charakter, einerseits durch seine unverhältnissmässige Grösse, da er Complexe in sich schloss, welche in der Verbindung von Hofgut mit Pacht- und Lehensgütchen ganze Dörfer umfasste, anderseits durch die Unabhängigkeit seiner Eigentümer, da gerade die reichsten unter denselben ausländische Geistliche waren. In erster Reihe standen da die Cölner Stifter, vor allem das Domcapitel und die Stifter von St. Gereon und Maria im Capitol; nächst ihnen kamen die reichsunmittelbaren Aebte von Corneli-Münster und Prüm, und weiter dann eine stattliche Reihe benachbarter Klöster und Stifter. Mit diesen Geistlichen konnte sich unter dem weltlichen Adel nicht die einheimische Ritterschaft an Reichtum und Macht vergleichen, sondern höchstens ein Bestandteil, von dem bisher wegen seiner abgesonderten Stellung noch nicht die Rede gewesen ist, die sogenannten Unterherren. Es ist Zeit, dass wir, um einen vollständigen Ueberblick zu gewinnen, auch diese in den Kreis unserer Betrachtung ziehen[2]).

Im 18. Jahrhundert zählte man als Unterherrlichkeiten 21 lehenbare und 22 allodiale Herrschaften. Ihre Besitzer waren, mit Ausnahme des Abtes von Steinfeld als Unterherrn von

---

1) In einem Bericht über die freien Güter des Amtes Caster heisst es z. B. von dem Halfen eines adelichen Guts zu Frankeshofen: er gebe jährlich „40 Malter Roggen umbtrent, na der Halfscheit zo rechnen“. Von einem Rittergut zu Keienberg: es sei „zo Halfscheit uisgedain“.

2) Die folgenden Angaben aus der Knapp'schen Sammlung (Düsseldorfer Archiv) VII, VIII, und aus den angef. Programmen des Gr. Mirbach.

Wildenburg, sämmtlich weltlichen Standes. Die Grösse der Besitzungen war sehr verschieden: der Unterherr von Frenz z. B. besass ein Schloss und ein Gut, der von Maubach ein ganzes Dorf, der von Dreiborn 17 Dörfer ganz und 5 zum Teil. Das unterscheidende Merkmal der Unterherrschaften war ihre grosse Selbständigkeit innerhalb der landesfürstlichen Verwaltung. Man betrachtete sie als Unterabteilungen des Amtes, aber nicht, wie die sonstigen adelichen und geistlichen Güter, zugleich des Untergerichtes. Denn das bedeutendste ihrer Vorrechte war eben der Besitz einer eigenen Gerichtsbarkeit erster Instanz.

In einer ähnlich exemten Stellung wie im 18. Jahrhundert erscheinen die Unterherrschaften auch schon im sechszehnten, aber es scheint, dass im einzelnen ihre Verhältnisse noch weniger bestimmt waren. In Steueracten der Jahre 1542, 1544 und 1548 habe ich 57 Unterherrschaften gezählt[1]), darunter solche, welche aus mehreren, später wieder getrennten Herrschaften bestehend, nur als eine einzige gerechnet werden[2]), anderseits wieder eine grosse Anzahl von solchen, die nachher als blosse Grundherrschaften erscheinen[3]), und schliesslich noch einige, deren Zugehörigkeit zum Jülicher Territorium im 18. Jahrhundert bestritten oder verneint wurde[4]). Trotz dieser Unbestimmtheiten im einzelnen wird man aber, wenn man sich die Einteilung des Jülicher Landes vollständig veranschaulichen will, daran festhalten müssen, dass schon im 16. Jahrhundert innerhalb des Amtes eine doppelte Abteilung bestand: die Hauptbezirke der herzoglichen Untergerichte und daneben, gleichsam als Spielarten, die Unterherrschaften oder Unterherrlichkeiten.

Nachdem die Verteilung der Verwaltungskreise und des Grundbesitzes durchmustert ist, muss noch die zweite der im Eingang gestellten Fragen, wie sich nämlich der Grundbesitzer zum Grundbesitz verhielt, beantwortet werden, oder eigentlich, da von den Unterschieden des adelichen und geistlichen Gutes auf der einen, des bürgerlichen und bäuerlichen auf der anderen Seite, ferner des abhängigen Besitzes der Pächter und Lehensleute und des selbständigen Eigentums der Gutsherrn bereits gesprochen ist, nur noch die Frage, wie der kleine, bürgerliche oder bäuerliche Besitzer sich zu Grund und Boden verhielt, in wie weit sein Gut gross oder klein, zersplittert oder geschlossen zu sein pflegte. Auf den ersten Blick scheint diese Frage, wenigstens hinsichtlich der Dörfer und Dorffluren, leicht zu lösen zu sein. Wo ein Dorf näher beschrieben wird, da erscheinen als die Bestandteile desselben die Solstätten, d. h. die Plätze für Haus und Hof, oder, wie sie anderwärts genannt werden, die Hofrechte oder Haelstätten u. s. w.[5]). Die Solstätte ist Mittelpunct des zugehörigen Bauerngutes, und wenn man nun z. B. in der Beschreibung des Amtes Bergheim von 1669 bei den einzelnen

1) Teschenmacher zählt gar 82.

2) Laurensberg, Frechen, Wildenburg, Bachem, Weissweiler, Wachendorf zählen (1548 Sept. 30) als eine Unterherrschaft im Besitz der Erben des Landdrosten Johann v. Palant.

3) Z. B. Bergheimer Dorf, Ichendorf und Wiedenfeld als Unterherrschaft des Abtes von Corneli-Münster.

4) Z. B. die Grafschaft Blankenheim, oder die mit Cöln streitigen Herrschaften Harzheim, Satzfei, Antweiler.

5) Durch Abteilung von dem Hauptwohnplatz entsteht der Stappelhof oder die Stappelhofstatt oder Stappelhostart, auf welcher das Gebäude eine gewisse Grösse haben muss. Von Lacomblet (Archiv III S. 197) irrig mit der Solstätte identificirt.

Dörfern die Zahl der Solstätten und dazu den Umfang des zugehörigen Ackerlandes angegeben findet, etwa bei dem kleinen Dorf Zieverich 21 Solstätten und 160 Morgen steuerbaren Ackerlandes, oder bei dem grossen Dorf Stommel 101 Solstätte und 1324 Morgen steuerbaren Landes, so ist man versucht, die Solstätte als bäuerliche Haushaltung zu fassen und mit sehr einfacher Rechnung ihr den verhältnissmässigen Teil von beackertem Lande zuzulegen. Aber bei diesem Ansatz würde man ebenso wichtige als verwickelte Verhältnisse übersehen.

Um dieselben darzulegen[1]), beginne ich mit den Lehengütern. Wenn man die Bestimmungen über Lehensempfängniss und über den Schöffendienst am Hofgericht in's Auge fasst, so bemerkt man, dass innerhalb eines Lehengutes vielfach unterschieden wird zwischen den „Parteien", welche das Gut besitzen, und dem „Lehenmann" oder „Vorgänger", welcher im Namen jener die bezeichneten Pflichten wahrnimmt[2]). Der Vorgänger gehört nicht notwendig zu den Besitzern; als eine vorgeschobene Person kann er ein blosser Mietsmann (Heuerling) sein[3]). Die Besitzer selber teilen sich in mannigfacher Weise. In Schönau und Mahlberg z. B., im Amt Münstereifel, hat der Herzog fünfzehn verliehene kurmodige Güter. Auf einem einzigen derselben sind berechtigt drei „Stämme" oder „Parteien". Ein solcher Stamm ist nicht etwa bloss eine Familie, sondern innerhalb desselben tritt vielfach zu dem Hauptbesitzer noch der „Gedeling" oder „Consorte" hinzu. Also ein ganzer Schwarm auf einem Gute. Und dabei sind diese Complexe nicht gross: ein kurmodiges Schöffengut, sagt ein Weistum von Pulheim[4]), umfasst eine Hufe von 60 Morgen Ackerland; daneben giebt es (nicht schöffenbare) halbe Hufen von 30 Morgen. Dieselben Verhältnisse, die so auf den Lehengütern erscheinen, wiederholen sich auf anderen Bauerngütern. Für die Gerichte Tondorf und Schönau z. B. im Amt Münstereifel, liegt mir ein Verzeichniss von bäuerlichen Besitzungen vor, die gewiss nur zum Teil lehenbar waren: auch hier erscheinen zusammen der Hauptbesitzer und sein Gedeling oder anderseits der Haupterbe und seine Miterben, und vielfach machen sie wieder nur eine Partei neben einer oder mehreren aus.

Erstaunt wird man hier fragen, wie denn aber eine solche Zerstückelung des Grundbesitzes die Möglichkeit des Unterhaltes für die Teilhaber übrig liess. Es findet sich ein Correctiv in dem Umstand, dass ein und derselbe Bauer mehrere Besitzungen und Besitzanteile vereinigte. So besitzt z. B. der „lange Pitter" in dem Dorf Mahlberg mit seinem Consorten das „Neschen-Gut" und in dem Dorf Schönau, sei es allein sei es mit Anderen, den Jakobshof. Ein anderer Pitter, genannt Schrüfgen, hat von seinen Eltern ein Gut in Mahlberg und andere Besitzungen in der „Walpagh". Besonders erleichtert wurde diese Vereinigung durch die zahlreichen Pachtungen, welche sich meistens auf kleinere Landstücke bezogen und folglich allein

1) Für das Folgende ist zum Vergleich heranzuziehen Maurer, Frohnhöfe IV S. 325 fg.

2) Vgl. z. B. Archiv III S. 317 über Fischenich und Weiler, VII 28 über Geyen.

3) Vgl. Archiv III S. 316 über Geyen, S. 315 über Pulheim.

4) Archiv VII S. 20. Auf ein Mass von 30 Morgen führt es, wenn im Amt Euskirchen für das kurmodige Reussheimer Land ein Ackermass von $7^1/_2$ Morgen als „Viertel" bezeichnet wird. Allerdings war in Euskirchen das Mass von $7^1/_2$ wie von 30 Morgen nur noch ein ideales, da, wie im 2. Abschnitt gezeigt wird, dass Reussheimer Land dort in lauter kleine Parcellen zersprengt war.

ihren Mann nicht ernähren kounten. So gab es z. B. in dem Dorf Elsich bei Euskirchen 1212 Morgen herzoglicher Ländereien, die in Erbpacht an 85 Personeu ausgethau waren, also im Durchschnitt ungefähr $14^1/_4$ Morgen.

Es liegt auf der Hand, dass unter solchen sich durchkreuzenden Besitzverhältnissen der bäuerliche Grundbesitz sich nicht durch Geschlossenheit, sondern durch Zerrissenheit kennzeichnete. Die Regierung scheint diesen Verhältnissen denu auch entgegengetreten zu sein. In der Jülich-clevischen Polizeiordnung von 1558 fiudet sich ein Artikel[1], welcher die ungeteilte Vererbung der herzoglichen „Sadel-, Schatz- und Dienstgüter“ anordnet, eine Bestimmung, welche, so weit es sich um Jülich handelt, nicht als Bestätigung des geltendeu, sondern als Versuch zur Anhahnung eines neuen Rechtes aufzufassen ist.

Ich schliesse meine einleitende Uebersicht, indem ich endlich noch auf eineu Punct hinweise, der zwar mit den bisher auseinandergesetzten Verhältnissen nur in losem Zusammeuhang steht, für das Verständniss der Finanzverwaltung im ganzen aber von entscheidender Bedeutung ist, nämlich auf die Zahl der Bevölkerung. Zweimal sind in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die erwachsenen Einwohner des Herzogtums Jülich gezählt worden, zum ersteu Mal im Jahr 1532, als die Mittel der vom Regensburger Reichstag bewilligten Türkenhülfe von 40000 Mann z. F. nnd 8000 Mann z. Pf. in den einzelnen Territorien aufzubringen waren, das zweite Mal, als der Speirer Reichstag von 1544 gegen Türken und Franzosen die der sechsmonatlichen Besoldung eines Heers von 24000 Mann z. F. und 4000 z. Pf. entsprechende Geldsnmme bewilligt hatte. In heiden Fällen suchte man das auf Jülich fallende Contingent aufzuhringen, indem mau iu den einzelnen Aemtern die Communicanten aufzeichnete und dann anf jeden eine kleine Kopfsteuer legte. Als Gesammtzahl ergab sich im Jahr 1532 der Satz 68900. Als man im Jahr 1544 sich zu der zweiten Zählung anschickte, waren eben die entsetzlichen Verwüstungen des geldrischen Erbfolgekriegs über das Land gekommen, und im Hinblick auf dieselben sagte ein Gutachten herzoglicher Räte voraus: „dieweil nun Viele gestorben und Viele verbrannt, erachtet man, dass der Uebrigen noch wol 50,000 sein werden“. In der That kamen nicht mehr als 51231 heraus. Indess bei näherem Zusehen zeigt es sich doch, dass dieser Ausfall nur teilweise auf Rechnung des Krieges kommt. Man hatte bei der neuen Zählung, abweichend von der älteren, die Unterherrlichkeiten, ja sogar den Adel und sein Hansgesinde übergangen. Schon aus diesem Grunde wird man bei einer Berechnung der Jülicher Bevölkerung nicht die jüngere, sondern die ältere Zahl von 68900 zu Grunde legen. Bei weiterer Verwertung derselben darf man aher nicht ausser Acht lassen, dass die von den Pfarrern vorgenommene Zählung schwerlich eine ganz vollständige war, ferner, dass unter den Stürmen der Reformation, bei dem Streit üher das Ahendmahl unter einer oder heiden Gestalten sich gewiss viele Gemeindemitglieder der Communion in ihrer Pfarre enthielten und nicht gezählt wurden. Ausserdem sind offenhar die Geistlichen nicht mitgezählt, da sie sowohl im Jahr 1532 als 1544 einer hesonderen Steuer nnterworfeu sind. Man wird demnach die Zahl der 68900 um ein nicht Unbedentendes nach oben abrunden müssen. Eine fernere Frage ist

1) S. 67 der Originalausgabe.

sodann, wo die Altersgrenze, welche die Communicanten von den noch nicht zur Communion Geführten scheidet, anzusetzen ist. Ich habe in dieser Beziehung in den Cölner Concilien des 16. Jahrhunderts vergeblich nach näheren Bestimmungen gesucht[1]; nur in dem benachbarten Cambray finde ich zum Jahr 1550 die Festsetzung, dass die Communion nicht vor dem 10. Jahr gespendet werdeu dürfe[2]. Wenn jedoch im folgenden Jahrhundert ein Cölner Concil von 1662 der Ansicht, man solle mit der Communion his zum 16. Jahr warten, entgegentritt, und ein Concil zu Gent von 1650 eine ähnliche Bestimmung erlässt[3], so deutet das auf die Neigung, die Kinder spät in die Zahl der Communicanten einzureihen.

Nach diesem allen kann es sich um eine genaue Veranschlagung der Jülicher Bevölkerung nicht handeln. Nicht gar zu weit wird man jedoch von der Wahrheit hleiben, weun man die Ziffer der Communicanten auf etwas über 70000 abruudet, für die Nichtcommunicanten die Altersgreuze von 12 Jahren annimmt nnd ihre Anzahl auf 25 Procent der Bevölkerung verauschlagt. Man käme dann auf eine Eiuwohnerzahl, die zwischen 90 und 100000 steht und auf die Jülicher Aemter mit Ausnahme von Neuenahr, Remagen (nebst Siuzig) und den zu den Laudessteuern uicht herangezogenen Aemtern Tomberg und Wassenberg zu verteilen ist. Die Zahl der auf die Quadratmeile kommendeu Einwohner würde sich in der Nähe des Betrags von 1500 finden: ein Verhältniss, dem sich auch andere Bevölkerungsaugaben aus dem westlichen uud südlichen Deutschland für's 16. Jahrhundert nähern[4]. Zum Schluss nur noch die Bemerkung, dass die Jülicher Bevölkerung eine vorwiegend ländliche war. Grössere Städte fehlten. Wie es mit der Einwohnerzahl der vier Hauptstädte beschaffen war, mag man daraus entnehmen, dass in Düren, der grössten derselben, alle waffenfähigen Einwohner zur Bürgerwehr verpflichtet waren[5] und

1) Nur von der Firmung sagt das von 1536, sie solle nicht vor vollendetem 7. Jahr gespendet werden. (Hartzheim VII, S. 9.)

2) Hartzheim VII S. 700.

3) Hartzheim IX S. 987, 708.

4) In Baiern auf ca. 500 Quadratmeilen Ende des 16. Jahrhunderts Ausatz von 120816 Waffenfähigen (Freyberg, Gesch. der bair. Gesetzgebung I S. 3. Anm. Ueber die daselbst untergelaufene Verwechselung vgl. v. Aretin, Baierus ausw. Verhältnisse S. 149 Anm.), d. h. 120,816 männliche Einw. zwischen 18 nnd 60 Jahren (Wolf, Maximilian B. I S. 282 Anm.), oder zwischen 18 und 50 Jahren (A. a. O. S. 299). Die letztere Annahme, dass 50 Jahre die Grenze bildeten, ist wahrscheinlicher. — Der ganze Ansatz ist ein ungefährer und wird ergänzt durch die andere Angabe, dass sich in Baiern im Jahr 1619 160000 Feuerstätten befanden (Freyberg, a. a. O. S. 51). — Auf Niederhessen rechnet Rommel (Gesch. Hessens V S. 625) 110 Quadratmeilen. Auf diesem Gebiet zählte man unter Abrechnung der niederen Grafschaft Katzenellenbogen ($5^1/_2$ Quadratmeilen S. 626 Anm. 119, hleiben also $101^1/_2$ Quadratmeilen) im Jahr 1585 34805 Familien (Rommel V S. 272 E.) — In dem geistlichen Fürstentum Halberstadt, das etwa 37 Quadratmeilen umfasste, zählte man jedoch im Jahr 1589 noch keine 9000 Hauswirte (nämlich 8842, zu denen die von Wegeleben, welche fehlen, hinzuzufügen sind. Vgl. Nebe, Kirchenvisitationen, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XII. Die dortigen Angaben für 1564 sind nicht brauchbar, weil viele Orte fehlen).

5) Bonn, Rumpel und Fischbach, Materialien z. Gesch. Dürens S. 146.

diese Bürgerwehr im Jahr 1633 doch nur 500 Mann zählte[1]), dass in Euskirchen, der kleinsten derselben, bei der Zählung von 1544 unter vermuthlicher Einrechnung der 16 Gehöfte von Wüschheim und Kessenich 600 Communicanten ermittelt wurden[2]).

II. Die fürstliche Finanzverwaltung.

Die Einkünfte, auf denen die Finanzverwaltung deutscher Fürstentümer im 16. Jahrhundert beruhte, pflegten in ordentliche und ausserordentliche geschieden zu werden. Zu ersteren rechnete man solche Gefälle, die ausschliesslich unter Autorität des Fürsten erhoben und verwaltet wurden, zu letzteren dagegen die Einnahmen, welche von den Landständen bewilligt wurden und nach ihrer Natur und Verwaltung sich von den anderen streng unterschieden. Die ordentlichen Einkünfte des Fürsten waren begründet und geordnet in den Zeiten der Organisation fürstlicher Güter- und Landesverwaltung, ihrem Ursprung nach reichten sie meist tief in das Mittelalter zurück. Indem unsere Betrachtung sich ihnen zunächst zuwendet, müssen wir unser Augenmerk auf die Aemter richten; denn die Aemter waren die Stätte, in der fast sämmtliche ordentliche Einnahmen erhoben und verrechnet wurden.

An der Spitze der Amtsverwaltung stand, wo das Amt vollständig organisirt war und nicht als blosse Vogtei oder Kellerei ein unvollständiges Beamtenpersonal hatte, der herzogliche Amtmann. Unter ihm waren als die ausführenden Organe der Finanzverwaltung der Vogt und der Kellner thätig. Je nachdem nun bestimmte Einnahmen von dem einen oder andern erhoben wurden, konnte man z. T. schon einen Schluss auf ihren Ursprung und ihre Natur ziehen. Der Vogt war vor allem ein gerichtlicher Beamter. Ihm fiel daher die Hebung der gerichtlichen Gefälle, besonders der Wedden oder Brüchten zu, ihm aber lag zugleich die Einnahme der wichtigsten Geldabgabe, der Mai- und Herbstschatzung ob. Diese Schatzung als eine Abgabe, welche demjenigen zusteht, der in dem betreffenden Gebiete die Vogtei besitzt, begegnet in dem Umkreis des späteren Herzogtums Jülich bereits im 12. Jahrhundert[3]). Eingehendere Nachrichten über ihre Natur erhalten wir aus der benachbarten Grafschaft Berg, in welcher sie als nicht bloss analoge, sondern im wesentlichen gleiche Abgabe vorkommt.

---

1) A. a. O. S. 145. Die daselbst S. 269, 331 angeführte Angabe dürfte auf Uebertreibung beruhen. Zu beachten wären die S. 338 angeführten 1200 lutherischen Communicanten, zu denen aber auch Umwohner gehört haben mögen.

2) Acten der Communicantensteuer. Die Stadt Jülich zählte innerhalb des grossen Amtes, dessen Mittelpunct sie bildete. Mit diesen zusammen ergaben sich 6606 Communicanten.

3) Verzichtleistung des Vogtes von Münstereifel auf die annualis exactio 1197 (Mittelrhein. Urkundenbuch II n. 171.) Weitere Zeugnisse vom Ende des 13. Jahrhunderts bei Lacomblet, Urkundenbuch II n. 915. Nach Anleitung dieser Urkunde von 1291 wird man in der Urkunde von 1290 (n. 913) zwei Rechte von verschiedener Herkunft unterscheiden: 1. die $2^1/_2$ Hufen Landes, welche der dort genannte Kölner Bürger dem Herrn Walram von Jülich (Bergheim), und dieser an das Cäcilienstift verkauft; 2. die auf jenen Ländereien lastende exactio vel precaria tam in Maio quam in autumpno, welche dem Walram als Vogt von Bergheim (vgl. II n. 193) von Alters her zusteht und die er nun dem Cäcilienstift abtritt

Man erkennt, dass sie dort spätestens seit Beginn des 13. Jahrhunderts[1]) bestand und nicht auf vereinzelte Stücke des Landes, sondern über das gesammte Territorium ausserhalb der Städte[2]) verteilt war, so zwar, dass gewisse Personen und Corporationen davon frei, andere ihr unterworfen waren. Ausdrücklich wird sie als eine Abgabe bezeichnet, welche mit der Vogtei in Zusammenhang steht: denn die Steuerpflichtigen heissen des Grafen (später „Herzogs") Vogtleute, ihr Gut des Grafen Vogtgut[3]). Ich will nun nicht in die verwickelte Untersuchung darüber eintreten, was man in Jülich und Berg unter Vogt und Vogtei im 13. bis 15. Jahrhundert verstand. Genug, dass die Vogtei ihrem Grundbegriff nach eine öffentliche Gewalt war, in der die Gerichtsgewalt den Mittelpunkt bildete, dass folglich die Schatzung eine Abgabe war, welche kraft dieser öffentlichen Gewalt auferlegt wurde.

Im Herzogtum Jülich lastete die Schatzung auf dem unbeweglichen Besitz, aber nicht ohne zahlreiche Exemtionen. Frei waren die Güter der privilegirten Classen: also der Geistlichkeit und der Adelichen, ferner wenigstens der Regel nach die Besitzungen im Gebiet der Städte[4]). Auf dem Lande waren ausserdem die im ersten Abschnitte dieser Arbeit beschriebenen Freigüter der Schatzung entzogen. Der Kreis der schatzpflichtigen Güter beschränkte sich also auf diejenigen Liegenschaften des platten Landes, welche nach der früher gegebenen Einteilung, neben jenen bevorrechteten Besitzungen bestanden und von Bürgern oder Bauern bewirtschaftet wurden. Auch hier jedoch welche Fülle von Unregelmässigkeiten! Als feste Regel möchte man sich's denken, dass die Lehen-, Pacht-, oder Erbgüter, welche unmittelbar unter dem Herzog und seiner Verwaltung standen, schatzbar waren, dass dagegen die Pacht- und Lehengütchen, die unter einem adelichen oder geistlichen Grundherrn standen, an der Steuerfreiheit der adelichen und geistlichen Besitzungen Anteil nahmen. In Wirklichkeit aber waltet hinsichtlich der Liegenschaften letzterer Art gar kein einheitlicher Grundsatz: bald sind sie schatzpflichtig bald sind sie frei. Die fast ausnahmslos anerkannte Freiheit des adelichen und geistlichen Besitzes gilt mit Sicherheit nur von jenen geschlossenen grösseren Gütern, die vom Herrn selbst oder von seinem Halfen bewirtschaftet werden.

---

1) Lacomblet, U. B. II n. 107. Es ist die exactio oder Schatzung. Zu unterscheiden davon ist die petitio autumnalis oder Herbsthede, auf die ich nicht eingehe.

2) Ueber Befreiung der Städte vgl. Lacomblet, U. B. II n. 107, 696, 846 etc.

3) U. B. III n. 681, 745, IV n. 27, 156.

4) Die Stadt Jülich zahlte an Mai- und Herbstschatzung je 1000 Mark (1 Gulden = 4 Mark). Die drei anderen Hauptstädte waren von der Schatzung frei. Von Münstereifel heisst es in dem Lagerbuch: „Der Schatz, ausgescheiden Reichs-, Land-, Turken- und ungewohnliche Stewrn, kumpt der Stat zu, dergleichen alle Accisen". — Düren zahlte eine von der Schatzung wol zu unterscheidende Abgabe in runder Summe, die sogen. Monatsgelder. (Materialien zur Geschichte Dürens, von Bonn, Rumpel und Fischbach. Düren 1835. S. 177.) — Euskirchen zahlte jährlich 40 Mark aus „dem Schaitz, so der Burgemeister jeders Jairs van den Bürgern, dergleichen van den Uswendigen, so in der Hoicheit Lendereien und Erftzale haben", erhebt (Rechnung 1560/61.). Diese Abgabe war 1302 begründet, als bei Erteilung städtischer Freiheit die Schatzung aufgehoben wurde. (Katzfei, Münstereifel II S. 56.) Das Städtchen Bergheim ist scheinbar mit einer Schatzung von 180 M. belastet: aber dieselbe wird von den Dörfern Thorr und Zieverich gezahlt, welche zum Gericht Bergheim gehören.

Die Umlage der Schatzung war so geordnet, dass feste Summen auf ein oder mehrere Dörfer gelegt waren, innerhalb deren wieder die einzelnen Grundstücke und Häuser belastet wurden. Mit der Erhebung der Schatzung und Gerichtsgelder waren die Einnahmegeschäfte des Vogtes beendet.

Ungleich mannigfacher waren die Einkünfte, mit denen der zweite Beamte, der Kellner, zu thun hatte. Worin der Grundcharakter dieses Amtes und der von ihm verwalteten Einnahmen bestand, erkennt man daraus, dass er vor allem die gutsherrlichen Gefälle des Herzogs, also Pacht- und Lehenzinsen nebst Kurmoden, erhob. Seine Geschäftsführung in dieser Beziehung war nichts weniger als einfach. Wenn nämlich die Pachtgüter, wie oben bemerkt worden ist, schon an sich nicht gross zu sein pflegten, so wurde die Uebersicht über dieselben und die von ihnen zu erhebenden Leistungen dadurch noch erschwert, dass sie sich vielfach aus kleinen und zerstreuten Parcellen zusammensetzten. Ich habe eine Zusammenstellung der verpachteten Ländereien im Amt Euskirchen durchgesehen; allerwärts begegnen da Stücke von einer oder einigen Pinten (die Pinte ist $^{1}/_{16}$ Morgen), selten aber geschlossene Stücke von mehr als 2—3 Morgen. Und zu dieser einen Schwierigkeit gesellte sich die zweite, die in der Verschiedenheit und Unhandlichkeit der Abgaben lag. Es war eine verhältnissmässig einfache Rechnung, wenn von verpachteten Häusern oder Hausplätzen kleine Geldzinse zu erheben, oder wenn im Amt Euskirchen im Jahr 1545/46 von verpachteten Wiesen für den Morgen durchschnittlich ein Gulden alter schwerer Münze (etwas über anderthalb Gulden Currentgeld) zu zahlen war. Verwickelter wurde, wenn nicht die Rechnung, so doch die Verwaltung bei dem verpachteten Ackerland, da hier der Zins regelmässig in Getreide erhoben wurde, in Euskirchen z. B. nach dem Satz von etwas mehr als einem halben Malter Roggen auf einen Morgen von 180 Ruthen; vollends schwierig aber wurde Rechnung und Verwaltung zugleich bei dem kurmodigen Land, da hier Abgaben verschiedener Art, in Geld und Naturalien zugleich, geliefert wurden. In Euskirchen z. B. hiessen diese lehenbaren Stücke „Reussheimer (Rüdesheimer) Land“; jedes Viertel, welches $7^{1}/_{2}$ Morgen umfasste, hatte zu liefern 1 Malter Weizen (oder $1^{1}/_{5}$ Malter Roggen), 6 Pfennige alter schwerer Münze, 4 Eier, $^{3}/_{4}$ Huhn und jedes ungleiche Jahr (der grobe Kellner nannte es „Ferkeljahr“) ein halbes Ferkel.

Um nun die Plagen eines Euskirchener Kellners zu ermessen muss man bedenken: das Ausmass von $7^{1}/_{2}$ Morgen in dem Reussheimer Land war ein bloss ideales, in Wirklichkeit war dasselbe ebenso in Parcellen zerschnitten wie das Pachtland. Das Pachtland selber war nicht nur, wie oben auseinandergesetzt, zerstückelt, sondern zerfiel auch in zwei verschiedene Kategorien, das „Commelland“, wovon der Morgen 150 Ruthen, das „Jüchenland“, wovon der Morgen 180 Ruthen umfasste. Regelmässig hatte nun der einzelne Pächter eine Anzahl Parcellen sowohl des Jüchen- als des Commel- als des Reussheimer Landes in Besitz: die grössten bis zu einem Gesammtbetrag von 30 Morgen und einer oder der andere noch über diese Grenze hinaus, die kleinen Leute bis hinunter auf 1—2 Morgen und vielfach noch weniger. Da war nun für jeden Einzelnen seine Quote in Getreide auszurechnen und der Satz jener anderen Naturalabgaben in Geld umzurechnen. Eingehende Vermessungen und sorgfältige Verzeichnisse der Gefälle waren unentbehrlich.

Verwandt mit dieser einen in zahllosen Richtungen zerrinnenden Quelle fürstlicher

Einnahmen war eine zweite. Wo man in den Jülicher Aemtern sich umsah, da fand man Häuser in den Städten, Hof- oder Feuerstätten in den Dörfern, Aecker und Wiesen auf dem Land, auf denen gewisse Abgaben in Geld oder Naturalien oder beiden zugleich lasteten: ihre Herkunft war verschieden und vielfach dunkel; im sechszehnten Jahrhundert konnte man nur sagen, dass es hergebrachte Lasten seien, die sich von Pacht- und Lehenszinsen unterschieden. So zahlten, um mit einer Stadt zu beginnen, die Einwohner von Euskirchen von jedem Haus oder Hausplatz das sogenannte „Herrenrecht“, nämlich jährlich zwei Kapaunen, ein Huhn und 6 Pfennige schwerer alter Münze, wobei denn die Naturalien in entsprechende Geldabgaben umgerechnet wurden[1]. In dem Dorf Geyen im Amt Bergheim lastete auf jeder Feuerstätte die Abgabe eines Huhns, das man als Rauchhuhn bezeichnete; in dem Dorf Groven in demselben Amt kamen zu den Rauchhühnern je vier Heller Pfennigsgeld. Auf den Bauerngütern in Schönau und Hümmel im Amt Münstereifel lag eine Abgabe in Getreide, der sogenannte Koppelhafer. Es waren das alles Abgaben, welche zum Teil aus gutsherrlichen Rechten, zum Teil vielleicht auch aus öffentlichen Befugnissen des Landesherrn entsprungen sein mochten. Auf das Gebiet unzweifelhaft öffentlichen Rechtes treten wir, wenn wir uns zu den von dem Kellner verwalteten Zöllen und Accisen wenden.

Zwei Jahre nachdem Kaiser Ludwig der Baier den Grafen von Jülich zum Markgrafen erhoben hatte, erteilte er ihm das Recht, nach Belieben in seinen Landen Zölle auf die an der bestimmten Zollstätte durchgeführten Waaren, Accise auf die zum Verkauf kommenden Gegenstände zu legen[2]. Von diesem Recht scheint ein ausgiebiger Gebrauch gemacht zu sein. Was die Zölle angeht, so gab es z. B. in dem einen Amt Bergheim deren nicht weniger als drei[3]. Aber freilich dem Ertrag stand im Wege, dass durch das Herzogtum Jülich keine grosse Handelsstrasse, wie sie der Rhein für die Herzogtümer Berg und Cleve bildete, hindurchführte. Jene drei Zölle im Amt Bergheim trugen im Jahr 1556/57 im ganzen 570 Gulden alter schwerer Münze oder nach dem damaligen Curs 1045 Gulden ein. Die andre Abgabe, die Accise, wurde in Städten und Dörfern erhoben und zwar im Amt Bergheim von Wein, Bier und Brod, wobei auf das Bier noch ein besonderer „Bräuzoll“ gelegt war. Aber auch diese Steuer wurde da, wo sie am einträglichsten hätte sein können, in den Hauptstädten nämlich, für die autonome Stadtverwaltung erhoben. Ihr Betrag in dem gesammten Amt Bergheim belief sich unter Einrechnung des Bräuzolls im Jahr 1556/57 auf $105^{1}/_{2}$ Gulden Currentgeld.

Zu diesen vornehmsten Einnahmen der Kellerei gesellten sich nun eine bunte Reihe anderer, welche teils unbedeutend, teils von besonderen Verhältnissen abhängig waren. Unbedeutend waren Abgaben, welche in kleinen Städten von Jahr- und Wochenmärkten, oder unter dem Titel eines Städtegeldes u. s. w. erhoben wurden, sowie die Mai- und Herbstbeden, die

1) Ursprung dieser Abgabe mit der Erteilung städtischer Freiheit zusammenhängend. Vgl. die Urkunde von 1302 bei Katzfei, Münstereifel II S. 56.

2) Urkunde von 1338, Lacomblet, III n. 326.

3) Bergheim, Stommel, Geyen. In der Description wird noch Dormagen hinzugefügt.

in einzelnen Gerichtsbezirken begegnen. Von besonderen Verhältnissen abhängig waren die Einkünfte aus verkauftem Holz der Forsten und aus den Erträgen der Bergwerke. Unter letztern kamen vornehmlich die Bleigruben in Call und die Kohlengruben in Eschweiler in Betracht, von deren Erträgen der Unternehmer einen Zwanzigsten an den Landesherrn zu erlegen hatte. Ganz eigner Art waren endlich die Zehnten, die von der Kirche allgemein in Anspruch genommen wurden, an manchen Orten aber dem Landesherrn zustanden und in seinen Getreideeinnahmen einen nicht unbedeutenden Posten ausmachten.

Aber ich breche hier ab, denn alle kleinen und unregelmässigen Einnahmen zu verzeichnen, würde weder möglich noch nützlich sein. Ein abschliessendes Urteil über das Ergebniss der in den Aemtern thätigen Finanzverwaltung würde man dagegen gewinnen, wenn sich feststellen liesse, wie viel von den Einkünften für die Zwecke der Amtsverwaltung wieder ausgegeben und wie viel für die Zwecke allgemeiner Landesverwaltung an den Hof des Herzogs übersandt wurde. Im allgemeinen darf man annehmen, dass aus den Amtsgefällen an Ort und Stelle nicht nur die Kosten der lokalen Verwaltung, sondern auch noch andere Ausgaben, die durch landesherrlichen Befehl angewiesen waren, bestritten wurden. Zu den Aufwendungen ersterer Art gehörten vor allem Besoldungen und Naturallieferungen an herzogliche Beamte, Diener und Arbeiter, soweit dieselben nicht, ähnlich wie so manche andere Kosten der Verwaltung, durch besondere in den landesherrlichen Einkünften nicht verrechnete Sporteln gedeckt wurden. Unter den Ausgaben der zweiten Klasse stehen in erster Reihe die angewiesenen Zinszahlungen für landesherrliche Schulden. Daneben giebt es Leistungen an Geld oder Naturalien an Kirchen und Hospitäler, ausserordentliche Lieferungen der verschiedensten Art. Was dann aber, nach Bestreitung solcher Ausgaben übrig blieb, wurde, soweit es nicht auf die folgende Jahresrechnung als Einnahme gesetzt ward, dem Jülich-bergischen Landrentmeister für die Zwecke der allgemeinen Verwaltung eingeschickt[1]). Natürlich mussten dabei die Naturaleinkünfte vorher zu Geld gemacht sein. Dies geschah hinsichtlich der Abgaben von Geflügel, Ferkeln u. dgl. in der Art, dass sie von vornherein in Geld umgerechnet oder baldigst verkauft wurden. Die Vorräthe an Getreide wurden in grössern Zwischenräumen, die mehrere Jahre umfassen konnten, verkauft, was um so weniger Schwierigkeit hatte, da man auf der einen Seite den grossen Markt von Cöln, auf der andern Seite die Niederlande versorgen konnte, welch' letztere nur ein Viertel ihres Getreidebedarfs producirt haben sollen[2]).

Aber wie gross war nun die Summe, welche so bei der herzoglichen Centralverwaltung einging? Leider kann ich, da sich die hierauf bezüglichen Acten bisher nicht gefunden haben, eine recht bestimmte Antwort nicht erteilen. Ich beschränke mich auf einige Angaben, welche wenigstens ungefähre Rückschlüsse erlauben. Im Jahre 1556/57 beliefen sich die Gesammteinnahmen des Amtes Bergheim, d. h. sowol die in Geld eingegangenen als die zu Geld gemachten, auf 3177 Gulden Currentgeld[3]). Davon gingen in der Amtsverwaltung 1551 Gulden

1) Vgl. die Hofordnung von 1534 (Archiv V S. 108 fg.)

2) So behauptet die Herzogin Margaretha, 1561 Dec. (Gachard, correspondance de Marguerite d'Autriche II S. 4.) Ebenso die brabanter Stände, 1566. (Le Petit, chronique II S. 96 b.)

3) Die Kellerei zog 1827, die Vogtei 1350 G.

auf[1]); von den übrigen 1626 Gulden wurden 1300 an den Landrentmeister geschickt und 326 auf neue Rechnung vorgetragen. Nun gehörte Bergheim zu den reichsten Aemtern des Landes; bei einer Vertheilung landständischer Steuern von 1539 wies man ihm unter den steuerpflichtigen Aemtern, zu denen man Neuenahr und Tomberg, Wassenberg und Wehrmeisterei nicht rechnen darf, mehr als den zehnten Teil zu[2]); anderseits zählte allerdings dasselbe Amt so viele adeliche und geistliche Gutsherrschaften, dass dadurch der dem Herzog zinsbare Grundbesitz verhältnissmässig stärker als anderswo eingeschränkt war. Auf alle Fälle wird man gegenüber diesen sich gegenseitig einschränkenden Thatsachen annehmen dürfen, dass die Bergheimer Einkünfte nicht unter dem Durchschnitt der Einnahmen eines Amtes standen.

Eine feste Zahl für die am Hof des Herzogs eingehenden regelmässigen Einkünfte aus solchen Angaben abzuleiten, möchte ich nicht wagen, aber klar ist, dass der Gesammtbetrag ein bescheidener war[3]). Was die hieraus hervorgehenden Schwierigkeiten erhöhte, das war die Unveränderlichkeit der Gefälle. Die Sätze der Schatzungen, der Geld- und Naturalabgaben für Lehen und Erbpacht nahm man im 16. Jahrhundert aus dem fünfzehnten hinüber und wagte nicht, sie zu steigern. Die einzige Aenderung, die man vornahm, bestand darin, dass man bei Erhebung der in alter schwerer Münze angesetzten Geldabgaben die leichtere Currentmünze annahm, zugleich aber die Differenz des Silbergehaltes nach dem Jahrescurs zuschlug. Man bemerkt dabei in den vierziger und fünfziger Jahren einen jähen Rückgang der Currentmünze. Im Jahr 1544/45 berechnete der Bergheimer Kellner das Verhältniss der alten zur neuen Münze noch wie 6 zu 9, im Jahr 1556/57 bereits wie 6 zu 11. Aber dieses Anrechnen der Cursdifferenz diente nur dazu, um Verluste abzuwenden, nicht um die Einnahmen zu steigern. Und doch mussten die Einnahmen gesteigert werden, da seit Ausgang des Mittelalters in allen deutschen Territorien, je mehr das Staatsgebiet wuchs und die Aufgaben staatlicher Verwaltung sich vervielfachten, um so mehr auch die Geldmittel vergrössert werden mussten. Ich habe hier keine weiter ausgreifende Darstellung zu geben. Ich enthalte mich daher einer Charakteristik der neuen Aufgaben, welche neue Mittel erheischten. Indem ich meine Betrachtung auf das kleine Herzogtum Jülich einschränke, sage ich nur: eine neue Quelle öffentlicher Einkünfte war seit dem 15. Jahrhundert in den landständischen Steuerbewilligungen eröffnet. In welchem Betrag und zu welchen Zwecken sie in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gewährt, und wie diese Steuern verwaltet wurden, haben wir im letzten Teil dieser Abhandlung zu betrachten.

1) In der Kellerei 583, in der Vogtei 968 G.

2) Von 17145 Goldgulden die Summe von 1780. Es handelte sich in diesem Anschlag um rückständige Steuern von Bewilligungen von 1526.

3) Zum Vergleich dient es, dass die Zoll- und Amtseinkünfte des rheinischen Erzstiftes Cöln nach Abzug der Kosten der ordentlichen Amtsverwaltung sich im Jahr 1595 auf rund 26000 Gulden beliefen (Stieve, in der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins 1881 S. 163). In dem Kurfürstentum Sachsen, das nahezu fünfmal so gross war als Jülich, beliefen sich 1584—86 die jährlichen Reineinkünfte aus den Aemtern auf etwa 207000 Gulden (Falke, Kurfürst August S. 83 fg.) Hier wurden die Beamtenbesoldungen nicht im Amt bestritten, sondern von der Kammer gezahlt, was die Reineinkünfte steigerte (S. 22).

III. Die landständische Finanzverwaltung.

Als im Jahr 1483 eine von den Jülicher Ständen bewilligte Steuer umzulegen war, bezog sich der Herzog Wilhelm von Jülich[1]) auf eine frühere Steuer von 1447 und bezeichnete diese als „die erste Bede", d. h. als die erste von den Landständen bewilligte Landessteuer[2]). Ebenso, als man im 17. Jahrhundert in der Jülich-bergischen Kanzlei ältere Landtagsacten zusammenstellte[3]), fand man als das am weitesten zurückreichende Stück „ein alt Buch, darauf geschrieben stehet: Zedulen von der ersten Beden, (so) im Lande von Guylge gehaven ward, in den Jaren unsers Herrn 1447". Wenn diese Angaben richtig sind, so hat sich die landständische Corporation in Jülich ohne Zusammenhang mit der Bewilligung allgemeiner Steuern gebildet. Denn sieht man auch ab von den Ansätzen landständischer Verfassung im vierzehnten Jahrhundert[4]), jedenfalls erscheinen Ritterschaft und Städte im Jahr 1423 als eine geeinte Corporation, welche den neuen Landesherrn mittelst der Huldigung annimmt und gleichzeitig bestimmte Rechte des Landes und der Stände sich bei „Treu und Ehre" bekräftigen lässt[5]).

Bei ihrem ersten Auftreten, wie bei ihrer ganzen weiteren Geschichte sind diese Landstände mit einem bedenklichen Merkmal der Schwäche behaftet. Hätten sich in ihnen sämmtliche bevorrechte Classen des Landes zusammengefunden, wie es anderwärts geschah, so würden sie sich, ähnlich wie in Oestreich, in vier Gruppen geteilt haben: Prälaten, Herren (Unterherren), Ritter und Städte. Statt dessen blieben die beiden ersten Classen den ständischen Versammlungen fern; die landständische Verfassung Jülichs umschloss nur die Ritterschaft und die vier Hauptstädte. Ein näheres Eingehen auf die Natur jener beiden ersten Classen würde diese mangelhafte Entwickelung erklären können; indess ich halte mich an meinen speciellen Gegenstand: an die landständischen Steuern und deren Verwaltung.

Zu welchem Zweck die erste Landsteuer von 1447 bewilligt wurde, ist ausdrücklich nicht gesagt, aber leicht zu erraten. Zwischen den Häusern Berg und Egmont war seit 1423 der Erbkrieg um Geldern und Jülich ausgebrochen und als in den seit 1423 vereinigten Landen Berg und Jülich Herzog Gerhard die Regierung übernahm (1437), fand er in Folge der kriegerischen Verwickelungen das Herzogtum Jülich mit Schulden überladen, deren Zinsen in hergebrachter Weise entweder durch Anweisung auf bestimmte Zölle oder Amtsgefälle, oder durch Verpfändung ganzer Aemter oder Herrschaften gedeckt wurden[6]). In den nächsten zehn Jahren konnten diese finanziellen Verlegenheiten nur wachsen, da die Regierung aus dem Erbkrieg nicht herauskam und in ein Netz nachbarlicher Verbindungen und Fehden verwickelt wurde.

1) Erlass an die Amtleute. 1483 Sept. 14.

2) Eine bloss von den Städten geforderte Bede erscheint 1441. (Katzfei II S. 59.)

3) Die Copien im Düsseldorfer Archiv. Jülich-berg. Landtagscommissionsacten. Caps. I n. 1.

4) Ich verweise auf Lacomblet, U. B. III n. 464, 617, 621, 657 (S. 559).

5) Lacomblet, U. B. IV n. 149.

6) Lacomblet im Archiv IV S. 254, 256 fg.

Die Unmöglichkeit, mit den gewöhnlichen Einkünften die Schulden zu bezahlen oder zu verzinsen, gab den Anlass zur ersten Landsteuer.

Nachdem der Anlass sich einmal erfolgreich erwiesen hatte, wirkte er stetig weiter. In den Jahren 1478 und 1496 wurden Steuern bewilligt, um verpfändete Aemter auszulösen, im Jahr 1483 eine Steuer, um den Rückfall der durch Heirat erworbenen Gebiete der Heinsbergischen Erbschaft an ausserjülich'sche Erben zu verhindern, indem man letzere mit Geld entschädigte[1]). Die Landstände wurden bei diesen Bewilligungen von dem Gedanken bestimmt, dass das Fürstentum ein staatliches Gebiet sei, welches wol der Erweiterung nach aussen und der Einigung nach innen bedürfe, aber eine Entfremdung einzelner Teile nicht ertrage. Darin, dass sie diesen Gedanken erfassten und in seine Consequenzen verfolgten, lag in Jülich wie anderwärts die eigentliche Bedeutung der Landstände. Aber für unsere Untersuchung kommt es nicht auf diese weiter greifenden Fragen, sondern zunächst darauf an, wie die neuen Steuern umgelegt und erhoben wurden.

Ihrem Grundbegriff nach war die Abgabe eine Vermögenssteuer. Die zur Steuer herangezogenen Halfen, so heisst es in einem Abschied vom Januar 1543, haben von ihren beweglichen und unbeweglichen Gütern zu zahlen. In den Städten, schreibt der Herzog im Sept. 1483, steuert Jeder nach seiner Habe[3]). Auf dem Land bestand aber die Habe wesentlich in Grundbesitz, und das bewegliche Vermögen war in der Regel der Grösse des Grundbesitzes entsprechend. Demgemäss wurde die Steuer auf dem Land von vornherein zur Grundsteuer. Schon in dem Anschlag von 1447 wird bei Gelegenheit der freien, d. h., wie es scheint, der an Halfleute ausgegebenen adelichen oder geistlichen Güter bei Mündt und Opherten (Amt Jülich) bemerkt, es sei auf den Morgen eine Mark (1/4 Gulden) gelegt[4]). Und wie sich dann in der Folgezeit die Verhältnisse festsetzten, ersieht man z. B. aus der Beschreibung des Amtes Bergheim von 1669, wo es (unter Fischenich) kurzweg heisst: die Landsteuern werden nach der Morgenzahl umgelegt. Man berücksichtigte bei dieser Umlage Ackerland, Wiesen und Hausplätze, letztere in der Art, dass sie höher als die Ländereien belegt wurden: die Hausplätze, heisst es in der angeführten Beschreibung (unter Oberaussem) werden doppelt gerechnet.

Eher als auf dem Land wird der Begriff der Vermögenssteuer in den Städten zur

1) Lacomblet, U. B. IV n. 503 Anm. Die dort erwähnte Bede von 1484 wurde, soweit es sich um Jülich (nicht um Berg. cf. IV n. 425) handelte, im Jahr 1483 bewilligt. Ueber die von 1478 habe ich keine Acten; doch wird in einem Actenstück von 1483 unterschieden zwischen der kurz vorher (also wol 1478) und der davor (also 1447) bewilligten Bede. — Ueber die bei Lacomblet a. a. O. erwähnte Bede von 1489 wird nachher gehandelt werden. Ueber eine andere daselbst erwähnte Bede von 1478, die mit den Kosten des Lagers von Tomberg und den Zug des H. Burgund veranlasst sei, habe ich noch nicht gefunden.

2) Derselbe liegt mir in einer Copie aus dem 17. und in einer andern Abschrift, die in's Ende des 15. oder ganz in den Anfang des 16. Jahrhunderts gehört, vor. Beide Abschriften weichen vielfach von einander ab. Obiges Citat ist aus der älteren Abschrift.

3) „vur sin haift". Wol zu erklären nach dem Ausdruck eines bergischen Ausschuss-Abschieds von 1535: „nae igliches narung und haften".

4) In der Abschrift aus dem 17. Jahrh.

Geltung gekommen sein. Wie sehr aber auch hier das Grundvermögen überwog und den Charakter der Steuer bestimmte, ersieht man aus der für die bedeutendste der vier Hauptstädte, für Düren, erlassenen landesherrlichen Anordnung von 1692: es sollen nach derselben von dem Steuerbetrag zwei Drittel auf das Land, ein Drittel auf die Häuser und die sonstigen Einkünfte gelegt werden[1]).

Bei der Verteilung dieser Steuer auf die Steuerpflichtigen bestand das Verfahren im Jahr 1447 darin, dass der Landtag zunächst die Summe festsetzte, die aufzubringen war, hierauf jedem Amt seine Quote zugewiesen, und diese wieder auf Dörfer, Städtchen und Höfe verteilt wurden. Den einigermassen ansehnlichen Städten wurde ein besonderer Betrag zugeteilt. Aber nach welchen Ermittelungen und durch welche Personen erfolgte die Festsetzung der Quoten? Leider geht es hier wie so oft: die grundlegende Einrichtung, auf der alle späteren Anordnungen beruhen, ist in ihrem Zustandekommen dunkel. Nachdem man aber einmal den Anschlag von 1447 hatte, wurde derselbe als Norm bei den folgenden Steueranlagen gebraucht. Wie man ihn im einzelnen ausbildete, zeigt ein Vorgang von 1509. Damals versammelte der Herzog einen Ausschuss, bestehend einerseits aus herzoglichen Räten und den Amtleuten (oder Vögten oder Schultheissen) der einzelnen Aemter, anderseits aus Deputirten der Ritterschaft und der Räte von neun Städten; dieser Ausschuss nahm die Verteilung der Steuer auf die einzelnen Aemter und Städte vor. Innerhalb der Aemter finde ich sodann, und zwar zum ersten Mal im Jahr 1544, eine Commission, bestehend aus dem Amtmann, zwei Rittern und etlichen Gerichtsschöffen zur Vornahme der Unterverteilung. So wurde das ganze Verteilungsgeschäft in die Formen ständischer Selbstverwaltung gebracht. Die Erhebung der Steuer erfolgte dann in den Aemtern unter Leitung des herzoglichen Amtmanns, in den besonders angesetzten Städten durch Bürgermeister und Rat. Eingesandt wurden schliesslich die Beträge an die von Herzog und Ständen vereinbarten Obereinnehmer, welches in der Regel, wie es scheint, herzogliche Hofbeamte waren. Eine Ausnahme dürfte es gewesen sein, wenn eine im Jahr 1535 bewilligte Steuer einem landständischen Ausschuss eingeliefert wurde; denn als Regel kam eine eigene landständische Cassenverwaltung — anderwärts eine der vornehmsten Grundlagen landständischer Selbstverwaltung — nicht zur Ausbildung.

Noch bleibt eine Frage übrig, welche bei der Verteilung der Steuern wol die wichtigste ist, die Frage nämlich, welche Personen und Güter beitragspflichtig waren. Bei Entscheidung dieses Punctes stand es von vornherein fest, dass die selbst bewirtschafteten Güter der Adelichen und Geistlichen nicht getroffen werden durften, und dass umgekehrt die unmittelbar unter der herzoglichen Verwaltung stehenden Bürger und Bauern sich der Steuer zu unterwerfen hatten. Aber in ersterer Beziehung fragte es sich, wie es mit den kleinen Bauern zu halten war, welche Erbpächter und Lehenleute der privilegirten Stände waren, wie ferner mit den grösseren Bauern, welche als Halfen auf den adelichen und geistlichen Höfen sassen. Man entschied hier, indem man die erstere Classe, wie es scheint, voll und ganz zur Steuer zog, die Halfen aber, jedesmal mit besonderer Bewilligung der Stände, nach Gewinn und Gewerb,

1) Materialien z. Gesch. Dürens S. 95.

wie es hiess, belastete. Da das Gewerbe der Halfen neben dem Ackerbau eben nur im Verkauf der Bodenerzeugnisse bestand, so war jene Gewinn- und Gewerbsteuer eine mit Rücksicht auf den Pachtzins ermässigte Grundsteuer. Wie die Verhältnisse im 17. Jahrhundert geregelt waren, berechnete man nämlich die nach Morgen angesetzte Steuer nur für einen Teil ihres Gutes, und zwar nach einem Ansatz, der sich meistens zwischen dem zweiten und vierten Morgen bewegte. Irre ich nicht, so finden sich die Anfänge dieser Rechnung schon in dem Steueranschlag von 1447[1]).

Unterhalb der Adelichen und Geistlichen bestand noch jene im ersten Abschnitt (S. 6) besprochene Mittelclasse, welche die Freigüter im engeren Sinne des Wortes besass. Da diese Güter von sonstigen Abgaben frei waren, so wurden sie bei der ersten Bede gleichfalls verschont. Seit 1483 wurden sie in die Anschläge eingezogen, aber, wenn man nach späteren Angaben gehen darf, mit derselben Beschränkung wie diejenigen der Halfen[2]).

Der Betrag der bewilligten Steuern wurde, wie oben bemerkt, von vornherein in fester Summe angesetzt. Wie hoch sich diese Summe belief, ist aus den Anschlägen von 1447 nicht mit Sicherheit zu ersehen. Ein anderer Anschlag jedoch, der für die Bede von 1496 gefertigt wurde, ergiebt rund 30000 oberländische Silbergulden (genau 29223), und es ist wahrscheinlich, dass der gleiche Satz den vorhergehenden Steuern zu Grunde gelegt wurde; gewiss ist, dass die für den Ausgang des 15. Jahrhunderts ihm ungefähr entsprechende Summe von 20000 Goldgulden in den nächsten Decennien als die normale Bede galt. Eine solche normale Bede wurde in den ersten fünfzehn Jahren des sechszehnten Jahrhunderts zweimal bewilligt, das eine Mal (in der Zeit zwischen 1513—15[3]) zur Einlösung der verpfändeten Einkünfte der Eschweiler Kohlengruben, also zu dem alten Zweck der Schuldentilgung, das andre Mal (1509) auf einen in den allgemeinen ständischen Bewilligungen bisher noch nicht genannten Grund, als Beisteuer nämlich zur Verheiratung der Prinzessin Maria von Jülich mit dem Jungherzog Johann von Cleve, jener Heirat, durch welche die von den Landständen so wesentlich geförderte Vereinigung der jülich-bergischen und cleve-märkischen Lande herbeigeführt wurde. Ueber

1) An der oben (S. 19 Anm. 4) angeführten Stelle, wo es heisst, dass die 'freien' Güter $^1/_4$ Gulden vom Morgen zahlen, heisst es dann bei Anschlag derselben: Peter Bux zahle von 60—70 Morgen 6 Gulden. Dies erklärt sich, wenn er auf je $2^1/_2$ Morgen einen versteuerte. — Unter den 'freien' Gütern kann man adeliche oder geistliche Güter verstehen, die an Halfen ausgethan waren, oder auch Freigüter i. e. S., wie sie S. 6 beschrieben sind. Das letztere ist unwahrscheinlich, weil, wie ich im Text bemerke, die Freigüter in dem Anschlag von 1447 nicht berücksichtigt sind. Sollten gleichwol an der angeführten Stelle solche Güter gemeint sein, so wäre wenigstens das Verfahren der Besteuerung eines blossen Teils der ermittelten Morgen wahrscheinlich gemacht: ein Verfahren, welches, wenn auf die Freigüter, dann vermutlich auch auf die der Halfen angewandt ist, nach der in Anm. 2 bemerkten analogen Behandlung beider Gutsclassen.

2) Ein bergischer Abschied von 1564 Aug. 19 bezeugt dies für Berg. Was hier Sitte war, wird es auch in Jülich gewesen sein. Für zwei Freigüter im Jülicher Amt Bergheim (Dorf Ingendorf) bezeugt es die Beschreibung von 1669.

3) Da mir der Abschied des betr. Landtags nicht vorliegt, so kann ich den Zeitpunct nicht genauer bestimmen. Im Jahr 1517, welches Lacomblet (Archiv IV S. 318) als Jahr der Bewilligung angiebt, wurden die letzten Rückstände eingefordert.

diese letzte e und neue Art von Landessteuern waren erst eilf Jahre hingegangen, als sie sich im Jahr 1526 in verstärktem Masse wiederholte. Es wurden damals 30 000 Goldgulden bewilligt für die beabsichtigte Vermählung der beiden Töchter des Herzogs Johann: der Prinzessin Sibylla mit dem Kurprinzen von Sachsen, der Prinzessin Anna mit dem Jungherzog von Lothringen, von welchen beiden Verbindungen dann die erste zu Stande kam, während die andere später mit der englischen Heirat vertauscht wurde.

Auf solche Weise bewilligten die Jülicher Stände ihrem Landesfürsten in den drei ersten Jahrzehnten des sechszehnten Jahrhunderts die Summe von 70 000 Goldgulden [1]). Zu diesen für die Zwecke der Landesregierung gegebenen Beträgen kamen nun aber gleichzeitig die Forderungen, welche der Herzog im Namen des Reichs stellte. Anfangs scheinen dieselben noch recht bescheiden gewesen zu sein. Wenn nicht die Unvollständigkeit der Acten trügt, so hat der Herzog von Jülich während der ganzen Regierung Kaiser Maximilians I. nur einmal die Beisteuer seiner Stände für geleistete Reichsdienste beansprucht und erhalten: es war im Jahr 1489, zu einer Zeit, da Maximilian übrigens nur noch erwählter römischer König war, und die Regierung von Kaiser Friedrich III. geführt wurde. Den Anlass zu der damaligen Steuerforderung bot die im vorausgehenden Jahr auf kaiserliches Aufgebot geleistete Hülfe bei den Streitigkeiten zwischen Maximilian und den flandrischen Ständen [2]). Anders wurden die Dinge als Karl V. zur Regierung kam. Gleich bei dem ersten Erscheinen dieses Kaisers in Deutschland liefen dem Herzog Johann von Jülich-Cleve beim Besuch des Krönungstags in Aachen, bei Beschickung des Wormser Reichstags und im Hinblick auf die vorstehende Belehnung Kosten auf, für welche die Jülicher Stände ihm im Mai 1521 eine Bede von nicht näher angegebenem Betrag bewilligten. Hierauf folgte ein Jahrzehnt von Reichssteuern in bescheidenem Ausmass. Die Hülfe von 20 000 Mann z. F. und 4000 Mann z. Pf., welche der Wormser Reichsabschied von 1521 nach seinem die späteren Reichssteuern bestimmenden Matricularanschlag auf sechs Monate bewilligte, die dann aber vorläufig nicht in's Leben trat, wurde stückweise auf den Reichstagen von 1522, 1526 und 1529 in Geld umgerechnet und zur Abwehr der Türken eingefordert. Ganz andere Dimensionen nahmen dann aber die Ansprüche des Reichs in den Jahren 1532—1548 an. Das erstgenannte Jahr brachte den Beschluss einer Türkenhülfe im doppelten Betrag des Wormser Anschlags. Nachdem sodann im Jahr 1541 die Hälfte eines in Geld umgerechneten Wormser Anschlags (3 „Monate") gegen die Türken bewilligt war, erfolgte am Speirer Reichstag von 1542 der Beschluss, abermals ein Reichsheer im doppelten Betrag des Wormser Anschlags gegen denselben Feind aufzustellen. Zur Unterhaltung der von den einzelnen Reichsständen zu stellenden Contingente wurde eine in den Territorien einzusammelnde Steuer von einem halben Procent des Vermögens aufgelegt, die noch vor Ablauf des Jahres durch den Nürnberger Reichstag erneuert wurde. Im folgenden Jahr (1543)

1) Seit Anfang des sechszehnten Jahrh.'s erfolgen überhaupt die landständischen Bewilligungen in Goldgulden. Diese werden umgerechnet in den alten schweren Silbergulden und 1539 = $1^{1}/_{6}$, 1547 = $1^{1}/_{4}$ gesetzt. Der schwere Silbergulden ist wieder in Currentmünze umzurechnen. Im Jahr 1539 werden sich 70 000 Goldgulden auf etwa 120000 Currentgulden belaufen haben.

2) Lacomblet, U. B. IV n. 447.

Bewilligung eines in Geld umgerechneten Wormser Anschlags (6 „Monate"), darauf im Jahr 1544 Beschluss einer Truppenaufstellung gegen Türken und Franzosen im Betrag von 24 000 Mann z. F. und 4000 z. Pf. mit der gewöhnlichen sechsmonatlichen Unterhaltung; dazu eine neue halbprocentige Vermögenssteuer zur Türkenhülfe. Endlich bei dem Augsburger Reichstag von 1547/48 nochmalige Erlegung eines Wormser Anschlags in Geld zur Bildung einer Kriegscasse gegen innere und äussere Feinde des Reichs. Dazwischen kamen dann noch die Unruhen der Münster'schen Wiedertäufer, und mit ihnen die Nötigung für den Jülicher Herzog, erst auf eigene Hand Hülfe zu leisten, dann zu einer durch den Wormser Reichstag von 1535 beschlossenen mässigen Geldhülfe — $^{5}/_{24}$ des Wormser Anschlags — beizusteuern.

Nun setzte der Wormser Anschlag, wie er im Jahr 1545 corrigirt wurde, das Contingent Jülichs auf 97 Mann z. F. und 21 Mann z. Pf. [1]). Das machte bei der Umrechnung in Geld nach dem im Jahr 1541 [2]) angenommenen Satz auf einen Monat 640 Gulden, für den vollen auf 6 Monate gerechneten Anschlag also 3840 Gulden. Der ursprüngliche Ansatz, bevor er corrigirt wurde, scheint bedeutend höher gewesen zu sein. Jedenfalls machten die während der Jahre 1521—1548 vom Reich beanspruchten Leistungen an Truppen, Geld und Vermögensabgaben eine Summe aus, welche ebenso wenig aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden konnte, wie die Schulden und Vermählungskosten. Um aber neben diesen Erfordernissen auch diejenigen des Landes nicht ruhen zu lassen, kam in den Jahren 1542—43 der burgundische Krieg, den Herzog Wilhelm mit Karl V. über die geldrische Erbfolge ausfocht, über das Land.

Zur Deckung so gehäufter Bedürfnisse sehen wir den Jülicher Landtag zunächst in alter Weise Steuern nach festen Beträgen bewilligen: im Jahr 1526 7988 Goldgulden, bei zweimaliger Zusammenkunft im Jahr 1535 im ganzen 40000 Goldgulden, im Jahr 1543 42300 Goldgulden, also in 17 Jahren über 90 000 Goldgulden. Daneben greift man zu allgemeineren Anlagen. Wie das Reich seine Vermögenssteuern ansetzt, zu deren Einziehung man in Jülich in den Jahren 1542 und 1545/46 (in letzterem Zeitraum für die von 1544) die nötigen Anstalten trifft, so greifen die Stände zur Kopfsteuer: zur Bestreitung der Türkenhülfe von 1532 und 1544 wird die oben besprochene Communicantensteuer zuerst von $6^{1}/_{2}$, dann von 6 Albus Currentgeld (1 Gulden = 24 Albus) auferlegt. Es folgt im Jahr 1538 eine indirecte Steuer: auf Wein und Bier, wenn es verzapft, auf Waid und Getreide, wenn es ausgeführt wird. In letzter Instanz greift man die privilegirten Stände an. Damit die in den Jahren 1535 und 1543 bewilligten Summen voll werden, versteht sich die Ritterschaft zu einem freiwilligen Beitrag aus

1) Für die sämmtlichen Jülich-clevischen Lande: 343 z. F. und 40 z. Pf. Der ursprüngliche Ansatz — auch für sämmtliche Lande — ist nicht klar. Nach Limnäus (IV 7, in den Erläuterungen zu der Matrikel) wäre er niedriger, nach Lünig (Reichsarchiv, pars gen. IV, S. 456) wäre er viel höher gewesen, nämlich 540 z. F. und 90 z. Pf., das letztere ist wahrscheinlicher; denn in der Landtagsproposition von 1542 Mai 16 giebt der Herzog den Anschlag seiner sämmtlichen Lande, indem er wahrscheinlich noch Geldern einrechnet, auf 675 z. F. und $112^{1}/_{2}$ z. Pf. an.

2) Nach dem Satz: 12 Gulden per Monat auf den Reiter, 4 Gulden auf den Fussknecht. Der Reichsabschied von 1522 hatte 10 fl. auf den Reiter angerechnet.

ihrem s nst unbesteuerten Vermögen, und wird zugleich eine ansehnliche Quote den Geistlichen zugewie en. Die Geistlichen sucht man überhaupt sowol vor wie nach jenem Zeitpunct in ihren re chen Einkünften zu treffen.

So geschah es im Jahr 1529, dass der Herzog nach einigen nicht näher bekannten Präcede tien der vorigen Jahre mit Rücksicht auf die damalige Reichstürkenhülfe die in seinem Land ge sessene Geistlichkeit (Dechanten und Klosterobern) versammelte und sich von ihren Einkünf en eine Steuer bewilligen liess, hierauf die Vertreter der Cölner Stifter nach Düsseldorf bei ef und von den Gefällen aus ihren in seinem Lande gelegenen Gütern einen Beitrag erheisch e. Da letzterer verweigert wurde, so verordnete der Herzog selbständig den zehnten Pfennig und liess ihn den Pächtern der Geistlichen abpfänden. Abermals wurde dann bei der Commu icantensteuer von 1532 den Geistlichen ein achter Pfennig ihres „ledigen und losen Einkom ens“, bei den erwähnten Beiträgen zu den Steuern von 1535 und 1543 ein sechster Pfennig), bei der Türkenhülfe von 1544 ein fünfzehnter Pfennig abverlangt. Allerdings konnte man die e Anflagen nur zum Teil wirklich einbringen. Denn die Cölner Geistlichkeit rief zum Schutz i rer Immunitäten das Kammergericht und die Cölner Concilien an; es entstand daraus ein Stre t, der in die vielen Streitigkeiten der Jülicher Regierung mit der Cölner Kirche einmündete dessen nähere Betrachtung aber nicht hierher gehört. Genug dass die auswärtigen Geistlich en wenigstens einen Teil der ihnen zugewiesenen Abgaben erlegten. Und wie sie, so zog n an allmählich auch den dritten, bevorrechteten Stand, nämlich die Unterherrn zu den Lasten h eran. Von ihnen finde ich, dass sie zu den Türkenhülfen von 1542 und 1544, sowie zu der L andessteuer von 1543 zu Beiträgen angehalten wurden.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergiebt sich, dass die meisten landständischen Steuern im erste n Jahrhundert ihres Bestehens einerseits durch die landesherrlichen Schulden, die selber w eder durch Krieg und Gebietserwerb hervorgerufen wurden, anderseits durch die Anforderung en des Reichs, die seit Karl V. in unerwartetem Umfang hervortraten, veranlasst wurden. Welche tieferen Gründe die grösseren Geldbedürfnisse hervorriefen, welche Bedeutung den Stän den abgesehen von der Deckung jener Bedürfnisse in der gesammten Landesregierung zukam, h abe ich in dieser Abhandlung nicht näher berührt. Es genügt mir, einen einzigen Zweig de r Landesverwaltung eingehender beschrieben zu haben.

1 Gleiche Abgabe von der einheimischen Geistlichkeit gezahlt 1539/40.

A iure fisci ad academiae nostrae leges revertamur. Indicenda sunt sollemnia, quibus REGIS AVGVSTISSIMI DIVI FRIDERICI GVILELMI III. Vniversitatis huius Conditoris Munificentissimi pia memoria recolatur. Pietatis interpres existet vir amplissimus doctissimusque EDVARDVS LVEBBERT professor publicus ordinarius. Qui finita sollemni oratione iudicia quinque ordinum de literarum certaminibus anno praeterito initis renuntiabit atque novas novis certaminibus quaestiones proponet. Hisce igitur sollemnibus ut prompto lubentique animo intersint, CVRATOREM VNIVERSITATIS EGREGIVM, PROFESSORES AMPLISSIMOS, DOCTORES CLARISSIMOS, COMMILITONES ORNATISSIMOS, MAGISTRATVS CVM REGIOS TVM VRBICOS SPECTATISSIMOS, ET QVICVNQVE REBVS NOSTRIS ARTIVMQVE ET LITERARVM STVDIIS BENE VOLVNT, qua par est observantia ex officio rogamus invitamus. Q. D. B. V.



END OF
TITLE